

**Verein  
Chor**



e.V.

# **SATZUNG**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
2.	Zweck und Ziel des Vereins.....	3
3.	Gemeinnützigkeit .....	3
3.1	Mitgliedschaft.....	4
3.2	Aufnahme .....	4
3.3	Mitgliedschaften.....	4
3.4	Mitgliedsbeiträge .....	4
3.5	Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
4.	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
5.	Organe des Vereins.....	5
5.1	Die Mitgliederversammlung .....	5
5.1.1	Einberufung.....	6
5.1.2	Durchführung und Beschlussfassung .....	6
5.2	Der Vorstand.....	7
5.2.1	Zuständigkeit des Vorstands.....	8
5.2.2	Vorstandssitzungen.....	8
5.2.3	Schriftführung .....	9
5.2.4	Kassenführung .....	9
5.2.5	Kassenprüfung .....	9
5.2.6	Notenwart.....	9
5.2.7	Chorleitung.....	10
6.	Mitgliedschaft in einer Verbandsorganisation.....	10
7.	Auftrittsvergütung.....	10
8.	Öffentlichkeitsarbeit .....	10
9.	Datenschutz .....	11
10.	Satzungsänderung.....	11
11.	Auflösung des Vereins .....	11
12.	Inkrafttreten.....	12

## Dokumentenänderungen

Die folgenden Änderungen wurden seit der Gründung des Vereins durchgeführt:

Was	Seite	Wann beschlossen
Erste Ausgabe	Alle	MV am 08.04.2019
Änderungen notwendig zur Anerkennung als „e.V.“	Dieses Kapitel hinzugefügt §3.4 Abs. 3 §3.5 Abs. 5 §5.2 Abs. 3 §5.2.1 Abs. 3 §12	Vorstandssitzung am 29.07.2019
Änderungen laut Beschluss der Jahreshauptversammlung	§5.2.1 (3) und §5.2.4 (2) §5.2 (8) §5.2 (10) §5.2.2 (2) §5.2.2 (3) und §5.2.2 (4)	JHV vom 26.07.2021

Es sind keine weiteren Änderungen an dieser Satzung vorgenommen worden als die oben aufgeführten.

## 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Chor VoiceNet“, im nachfolgenden kurz „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen „Chor VoiceNet“ e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 86199 Augsburg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## 2. Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur. Zweck des Vereins ist die Pflege und Weiterentwicklung des Chorgesangs für vielstimmige Chöre.
- (2) Die Satzungszwecke und Ziele des Vereins werden insbesondere erreicht durch...
  - Abhalten regelmäßiger Chorproben,
  - Durchführen von Chorprobenwochenenden
  - Durchführung chorischer Veranstaltungen, insbesondere von Konzerten und damit auszugsweise Darbietung des eigenen Liederrepertoires,
  - Gestaltung musikalischer Festivitäten,
  - Aktive Teilnahme an z.B. chorischen Veranstaltungen befreundeter Chöre, des zugehörigen Chorverbandes, Freundschaftssingen, Chorwettbewerben und weiteren musikalischen Veranstaltungen im In- und ggf. auch im Ausland,
  - Auftritte in der Öffentlichkeit.
- (3) Er stellt sich mit seinem Singen damit in den Dienst der Öffentlichkeit. In diesem Rahmen organisiert der Verein weitere Veranstaltungen wie z.B. Feiern und Veranstaltungen und weitere zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

## 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs ausgeübt. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (6) Alle Geschlechter werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

## 3.1 Mitgliedschaft

## 3.2 Aufnahme

- (1) Ein Mitglied dieses Vereins kann jede natürliche Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Da die Grundlage für eine Mitgliedschaft in diesem Verein das gemeinschaftliche Singen ist, wird einem Bewerber eine Schnupperzeit eingeräumt, in der der Chorleiter sowie der Vorstand feststellen, ob gesanglich und persönlich die aufnahmeersuchende Person zu diesem Verein passt.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand durch das vorgegebene Antragsformular einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- (4) Mit dem Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Bedingungen an (Beiträge, Umgänge etc.).

## 3.3 Mitgliedschaften

- (1) Dem Verein gehören an:
  - Aktive Mitglieder
  - Passive Mitglieder
  - Ruhende Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind alle ordentlichen Sängerinnen und Sänger des Vereins.
- (3) Passive Mitglieder sind fördernde, aber nicht aktiv am Geschehen teilnehmende Mitglieder.
- (4) Eine ruhende Mitgliedschaft kann antragenden Mitgliedern aufgrund von persönlichen Umständen gewährt werden, die vom Vorstand als akzeptabel angenommen werden (Schwangerschaften, längere Krankheiten, längere Auslandsaufenthalte etc.).

Der Vorstand informiert hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung.

- (5) Ehrenmitglieder

## 3.4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Vorstandschaft festgelegt und bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden muss.
- (2) Die Mitgliederbeiträge sowie das Vereinskonto werden im Zusatzdokument „Chor\_VoiceNet – Mitgliedsbeiträge\_Konto\_Mitgliederverzeichnis\_“ welches nicht Teil der Satzung ist, festgehalten.
- (3) Sonderumlagen sind grundsätzlich für diesen Verein nicht vorgesehen, können aber in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu besonderen Anlässen nach vorheriger gründlicher Prüfung durch den Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Sie darf maximal ¼ des individuellen Mitgliedsjahresbeitrages betragen.

### 3.5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch...
  - freiwilligen Austritt,
  - Ausschluss oder
  - durch Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine Erklärung in Textform und ist beim Vorstand einzureichen. Sie kann nur zum Ende eines Kalendermonats beantragt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Mitglieder, die ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen, durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen oder in Textform angemahnte Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten aufweisen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Dem Mitglied ist zuvor in Textform der anstehende Ausschluss anzukündigen und mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit Stellungnahme in Textform gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
- (5) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands in Textform Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig entscheidet.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge bis zum Austrittstermin werden nicht zurückerstattet.
- (7) Alle Originalnoten und anderweitiges Material (Notenständer, Lampen, Chorkleidung, Instrumente, etc.), welches vom Verein einem Mitglied zur Verwaltung oder zur Verwendung überlassen wurde, sind bei Beendigung der Mitgliedschaft vom Mitglied an den Vorstand innerhalb von 14 Tagen auszuhändigen.

### 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele des Vereins nachhaltig zu unterstützen und an der Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins mitzuwirken.
- (3) Alle aktiven Mitglieder sind aufgefordert, an den Chorproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

### 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand / Vorstandschaft.

#### 5.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands inkl. des Kassenverwalters,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer (erste Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres),
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,

- Entgegennahme des Berichtes des Chorleiters über die musikalische Entwicklung sowie Genehmigung der musikalischen Ausrichtung für das kommende Jahr,
- Genehmigung des Mitgliedsbeitrags, seine Häufigkeit und Fälligkeit,
- Genehmigung der Aufwandsentschädigung des Chorleiters basierend auf dem Vorschlag des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss,
- Beschlussfassung über Änderungen und Auslegung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### 5.1.1 Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt (mindestens im ersten Quartal eines Geschäftsjahres), und wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Nennung der Tagesordnung in Textform einberufen.
- (2) Außerdem muss die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### 5.1.2 Durchführung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Zur Änderung des Mitgliedsbeitrages sowie der Chorleitervergütung ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Eine andere Form der Abstimmung kann durch den Vorsitzenden festgelegt werden, muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## 5.2 Der Vorstand

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus...
- dem geschäftsführenden Vorstand sowie
  - dem Chorleiter als Beisitzer.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
1. der Vorsitzende,
  2. der stellvertretende Vorsitzende,
  3. der Schriftführer,
  4. der Kassenverwalter,
  5. der Notenwart.
- (3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Für in Vorstandssitzungen beschlossene Bankgeschäfte gilt die Ausnahmeregelung, dass zu deren Durchführung der Kassenverwalter alleine handeln kann. Der Kassenwart ist berechtigt, gegen Quittung einen vom Vorstand festgelegten Betrag eigenmächtig zu erstatten.
- (5) Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nur Mitglieder des Vereins werden, die das vollendete 21ste Lebensjahr erreicht haben.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Paare bzw. Ehepaare sowie Verwandte 1. Grades können nicht gleichzeitig ein in der Satzung vorgegebenes Vorstandsamt ausüben.
- (8) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann bei einer Wahl zum Vorstand nicht mehrere Ämter auf sich vereinen.  
Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die möglichst zeitnah stattfinden sollte.
- (9) Der Chorleiter wird durch seine Funktion als solches Mitglied der Vorstandschaft, kann aber keine geschäftsführende Rolle übernehmen, und ist als solcher ein nicht wahlberechtigter beratender Beisitzer.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (12) Die Vorstandsmitglieder sowie die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- (13) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

- (14) Das Vereinseigentum wird im Zusatzdokument „Chor\_VoiceNet – Eigentumsliste“ welches nicht Teil der Satzung ist, festgehalten und verwaltet.
- (15) Bei Beendigung seiner Funktion hat das Vorstandsmitglied alle Unterlagen (auch die aus der Vergangenheit übernommenen) an seinen Nachfolger zu übergeben (Aktenordner, Schriftverkehr, Bücher, Emails, Kassenbücher, Kontoauszüge, etc.). Hierüber ist ein Protokoll zu erstellen und vom scheidenden wie auch vom neugewählten Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Ist noch kein Nachfolger gewählt, werden die Unterlagen an ein anderes Vorstandsmitglied in selber Prozedur übergeben.

### 5.2.1 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Initiierung, Organisation und Kontrolle der zur Erreichung der Vereinszwecke gem. § 2 erforderlichen Maßnahmen
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Verwaltung der Mitglieder sowie deren Anträge zum Eintritt und Austritt
  - Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge sowie den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
  - Erstellung und Pflege der Medienauftritte (Website, Facebook, YouTube, etc.)
- (3) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Gründung des Vereins, die rechtliche Grundlage sowie die rechtmäßige Registrierung des Vereins sowie die Meldung gegenüber dem örtlichen zuständigen Finanzamt und den Steuerbehörden als eingetragener Verein binnen 3 Monaten durchzuführen.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung aller rechtlichen Grundlagen wie Datenschutz, steuerliche sowie finanztechnische Aspekte etc.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung und vertritt damit den Verein im Sinne des Presserechtes.

### 5.2.2 Vorstandssitzungen

- (1) Zur Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schriftführer rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, in Textform einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der erste oder zweite Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Leitung der Sitzung übernimmt der anwesende Vorsitzende.

Alle anderen Mitglieder der Vorstandschaft werden entsprechend informiert und sind eingeladen.

Der Termin wird allen aktiven Mitgliedern ebenfalls mitgeteilt.

- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer bis zur nächsten Vorstandssitzung zu unterschreiben.

- (4) Jedes ordentliche und aktive Mitglied ist herzlich eingeladen, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.



### 5.2.3 Schriftführung

- (1) Der Schriftführer ist für alle schriftlichen Angelegenheiten des Vereins sowie deren Archivierung zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Erstellen und Archivierung der unterschriebenen Protokolle der Vorstandssitzungen,
  - Erstellen und Archivierung der unterschriebenen Protokolle von Mitgliederversammlungen,
  - Schriftliches Anzeigen von Satzungsänderungen und Änderungen des Vorstandes mit Gegenzeichnung durch den Vorstandsvorsitzenden gegenüber dem Register.

### 5.2.4 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden (Konzerte und andere Veranstaltungen, etc.) aufgebracht.
- (2) Der Kassenverwalter hat über die Kassengeschäfte gemäß steuerlich zugrundeliegendem Recht Buch zu führen und eine Jahresrechnung für das Geschäftsjahr zu erstellen
- (3) Der Kassenverwalter hat alle Quittungen, Schriftverkehr mit den Behörden, Kontoauszüge, etc. sachgerecht abzuheften und den steuerlichen Vorgaben entsprechend aufzuheben.

### 5.2.5 Kassenprüfung

- (1) Im ersten oder zweiten Monat eines Geschäftsjahres sind die Kassengeschäfte des Vereins des vorherigen Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass angeordnet werden.
- (2) Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Hinterfragung von getätigten Ausgaben.
- (3) Es ist ein Bericht zu erstellen und gegenzuzeichnen. Der Prüfbericht ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Zu diesem Zwecke werden zwei Kassenprüfer auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines Geschäftsjahres für die nächste anstehende Prüfung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

### 5.2.6 Notenwart

- (1) Der Notenwart ist für alle Angelegenheiten hinsichtlich rechtzeitiger Notenverfügbarkeit für die Mitglieder zu den Proben sowie für die Klärung der rechtlichen Grundlage (Verwendung etc.) für den Verein verantwortlich.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Erwirkung der schriftlichen Freigabe zur Verwendung von Originaltiteln zum Arrangieren für den Verein oder Arrangements erstellt durch den Chorleiter oder eines Vereinsmitgliedes oder einer sonstigen dem Chor nahestehenden Person,
  - Vor- und Nachmeldung der Lieder gesungen auf Konzerten oder anderen Veranstaltungen gegenüber dem Chorverband oder der GEMA.

## 5.2.7 Chorleitung

- (1) Der Chorleiter ist insbesondere verantwortlich für die Probenarbeit und setzt für Veranstaltungen wie Gottesdienste, Konzerte und anderen gemeindliche und öffentliche Veranstaltungen musikalische Grundlagen und Ziele.
- (2) Für die in Aussicht stehenden Veranstaltungen bespricht er mit dem Vorstand die Auswahl der Programme und präsentiert der Mitgliederversammlung die musikalische Ausrichtung des Chores innerhalb des kommenden Jahres.
- (3) Er kann die vom Chorverband angebotenen Möglichkeiten der Fortbildung für sich und den Chor nutzen.
- (4) Er sorgt für die Ausbildung bzw. Einbringung eines Vertreters bzw. Unterstützers, damit im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens ein Ersatz bzw. Nachfolger zeitnah vorhanden ist und die Arbeit des Chores ohne Unterbrechung weitergeht.
- (5) Die Höhe des Honorars für den Chorleiter und dessen Zahlungsweise wird von der Vorstandschaft vorgeschlagen und muss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden – siehe auch § 5.1.2 Abs. (7).
- (6) Das Verhältnis zwischen dem Verein und dem Chorleiter wird durch das Zusatzdokument „Chor\_VoiceNet – Chorleitervertrag--[Name\_des\_Chorleiters]“ welches nicht Teil der Satzung ist, geregelt.

## 6. Mitgliedschaft in einer Verbandsorganisation

Der Verein schließt sich einem Chorverband an.

## 7. Auftrittsvergütung

- (1) Zur Deckung laufender Kosten und finanzieller Unterstützung der Vereinsmitglieder bei Chorveranstaltungen (z.B. Übungswochenenden, etc.) können durch den Verein Auftrittsvergütungen gegenüber Veranstaltern erhoben werden.
- (2) Diese werden durch das Zusatzdokument „Chor\_VoiceNet – Auftrittsvergütung“ welches nicht Teil der Satzung ist, geregelt.

## 8. Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung und vertritt damit den Verein im Sinne des Presserechtes.

Aufgrund dessen müssen sämtliche zu veröffentlichende Inhalte, Texte, Bilder, Filme, Plakate, Flyer etc. (egal in welcher Form zu veröffentlichen) durch den Vorstand in Textform freigegeben werden. Dieses ist auch aufgrund des Datenschutzes und dessen Einhaltung notwendig (siehe § 9 „Datenschutz“).

- (2) Der Verein sollte durch offizielle Medien auf seine Ziele, seine Veranstaltungen und seine Gemeinnützigkeit aufmerksam machen.  
Die Verantwortlichkeiten sowie die Richtlinien werden durch das Zusatzdokument „Chor\_VoiceNet – Richtlinien Öffentlichkeitsarbeit“ welches nicht Teil der Satzung ist, geregelt.
- (3) Sämtliche öffentliche Medien (wie z.B. Website, Facebook, YouTube, o. Ä.) müssen auf den Namen des Vereins registriert sein.

## 9. Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Zeitpunkt des Eintritts sowie personenbezogene Daten auf wie Name, Vorname, Anschrift, Geburtstag, Kommunikationsdaten (Tel, Handy, E-Mail, etc.), ggf. Bankverbindungen, Funktion im Verein etc.
- (2) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- (3) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden bestimmte persönliche Daten im Umfang des Erforderlichen an den Chorverband und dessen Dachverband (siehe § 6) weitergeleitet.

Sogenannte „sensible“ Daten dürfen von dem Verein nicht verwaltet werden.

- (4) Die gesetzlichen Bestimmungen werden durch das Zusatzdokument „Chor\_VoiceNet – Richtlinien Datenschutz (DSGVO)“ welches nicht Teil der Satzung ist, geregelt.
- (5) Der Vorstand muss auf schriftliche Anfragen eines Vereinsmitgliedes alle über diese Person gespeicherten Daten schriftlich (per Brief) zeitnah Auskunft erteilen.

## 10. Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen erfolgen – siehe auch § 5.1.2 Abs. (6).
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.

## 11. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Beschlussfähig ist diese ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nur, wenn mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder erschienen sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins einzuberufen. Diese ist dann jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen – siehe auch § 5.1.2 Abs. (6).
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen und/oder kulturellen Aufgaben zu verwenden hat bzw. die Wiederbegründung dieses Vereins als Nachfolge damit unterstützt.
- (6) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## 12. Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Vorstandssitzung vom 29.Juli 2019 verabschiedet und tritt damit von diesem Tag an in Kraft. Grund war die Änderungsanforderung durch das Amtsgericht Augsburg. Diese Gründungssatzung V2 vom 29.07.2019 löst die Gründungssatzung vom 8.04.2019 ab.

Tag der Eintragung als gemeinnütziger Verein war am 16.08.2019.

Bescheinigung:

Vorstehende Satzung enthält die am 26.07.2021 beschlossenen Änderungen und stimmt im Übrigen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung samt allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender – J. Jütz

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender – Ch. Fischer

\_\_\_\_\_  
Kassenverwalter – K. Haage

\_\_\_\_\_  
Schriftführer – G. Jäsk

\_\_\_\_\_  
Notenwart – K. Krauß

**Diese Version ist vollständig unterschrieben  
beim CVN-Vorstand einsehbar.**